jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/4 4Ob369/80, 4Ob80/93, 4Ob59/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1980

Norm

MSchG §4 Abs1 Z2
MSchG §4 Abs2

Rechtssatz

Ein geographischer Begriff ist nur dann von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, wenn er im Geschäftsverkehr tatsächlich als Herkunftsangabe aufgefaßt wird (ÖBl 1968,125); hat das Wort hingegen - wenigstens überwiegend - den Charakter einer Phantasiebezeichnung, wogegen die - vielleicht noch daneben vorhandene - geographische Bedeutung zurücktritt, kann es als Marke verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 369/80
  Entscheidungstext OGH 04.11.1980 4 Ob 369/80
  Beisatz: Miß Broadway (T1) Veröff: ÖBl 1981,69 = GRURInt 1982,203
- 4 Ob 80/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 80/93
  Auch; nur: Ein geographischer Begriff ist nur dann von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, wenn er im Geschäftsverkehr tatsächlich als Herkunftsangabe aufgefaßt wird. (T2) Beisatz: Hier: Karadeniz (T3)
- 4 Ob 59/95
  Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 59/95
  Beisatz: New Yorker (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0066711

Dokumentnummer

JJR_19801104_OGH0002_0040OB00369_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at